

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „AquaVentus Förderverein“. Er soll zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung lautet der Name „AquaVentus Förderverein e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz auf 27498 Helgoland.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der sogenannten „AquaVentus“ Idee, nämlich der Erzeugung von Grünem Wasserstoff auf See, insbesondere durch Nutzung von Offshore Wind Energie, sowie dessen Speicherung, Transport, Bereitstellung und Weiterverarbeitung. AquaVentus hat das langfristige Ziel der Errichtung von großskaligen Offshore Elektrolyseanlagen zur Erzeugung von regenerativem, grünem Wasserstoff in der Nordsee mit einer Skalierung in den Gigawatt-Bereich durch Unterstützung der unter der Initiative formierten Forschungs-, Energie- und Infrastrukturprojekte und Teilinitiativen. Hierdurch wiederum soll die erfolgreiche Umsetzung der Nationalen Wasserstoffstrategie, insbesondere hinsichtlich der Stärkung des regenerativ erzeugten Wasserstoffs, und damit die Verbesserung des Klimaschutzes und die Erreichung der Deutschen- und Europäischen Klimaziele mit langfristigen Ziel der Klimaneutralität befördert werden.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - (a) Öffentlichkeitsarbeit, in Form von Werbung, Betreiben einer Website, Erstellen von Informationsmaterial, Durchführen von Informationsveranstaltungen.
 - (b) Darstellung und Repräsentanz der AquaVentus Ideen und Aktivitäten und nach internen Vorgaben auch seiner Teilprojekte im Rahmen politischer und öffentlicher Veranstaltungen, Fachmessen und Seminaren.
 - (c) Netzwerktätigkeit für seine Mitglieder, u.a. in Form von regelmäßigen Treffen und Austauschformaten.
 - (d) Unterstützung der assoziierten Teilprojekte sowie Anregung neuer Teilprojekte durch Moderation und Vermittlung zwischen den einzelnen Mitgliedern.

§ 3 Mittelverwendung

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke im Sinne von § 2 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede juristische Person des privaten sowie des öffentlichen Rechts sowie jedes sonstige Unternehmen werden, die/das sich bei der Förderung des Vereinszwecks (siehe § 2) engagieren/engagiert und die direkt oder indirekt in den Bereichen Energiewirtschaft, Wasserstoff, Offshore Wind tätig sind. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist zu begründen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- 5.2 Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden. Außerordentliche gesetzliche Kündigungsrechte bleiben von dieser Regelung unberührt bestehen.
- 5.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei (3) Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Das Mitglied ist über die Streichung zu unterrichten.
- 5.4 Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein Ausschluss kommt insbesondere in Betracht
- (a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder
 - (b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Der Vorstand muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn (10) Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss schriftlich und innerhalb einer Frist von drei (3) Wochen nach Absendung der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Darüber hinaus können zur Finanzierung besonderer Vorhaben einmal jährlich Umlagen bis zu einer Höhe von zwei Jahresbeiträgen erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Umlagen sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit aller Mitglieder bestimmt. Sollte die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage oder eine Beitragserhöhung beschließen, so steht jedem Mitglied ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen zu.
- 6.2 Auf Beschluss des Vorstands können Mitglieder in begründeten Fällen von der Zahlung von Jahresbeiträgen und Umlagen befreit werden. Dazu zählen u.a. vorübergehende wirtschaftliche Schwierigkeiten oder die Unterstützung des Vereins durch angemessene Ersatzleistungen.

§ 7 Rechte und Pflichten

- 7.1 Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks (siehe § 2) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 7.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

§ 8 Organe

- 8.1 Die Organe des Vereins sind
- (a) der Vorstand
 - (b) die Mitgliederversammlung
 - (c) der Beirat (OPTIONAL)
- 8.2 Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
- (a) dem Vorsitzenden

- (b) von mindestens zwei bis zu sechs gleichberechtigten Stellvertretern des Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die tatsächliche Anzahl der Stellvertreter.
 - (c) dem Schatzmeister.
- 9.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 9.3 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 9.4 Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- 9.5 In Abweichung von 9.4 können Mitglieder des Vorstandes eine angemessene Vergütung erhalten. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand, der hierüber gemäß § 13 der Satzung entscheidet, wobei die Beschlussfassung einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen sämtlicher Mitglieder des Vorstandes bedarf. Das Vorstandsmitglied, welchem die Vergütung zuerkannt werden soll, ist weder stimmberechtigt, noch bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit zu berücksichtigen.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt insbesondere:

- (a) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- (b) die Führung der Bücher sowie die Erstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
- (c) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie der Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste.

§ 11 Geschäftsführung

- 11.1 Der Vorstand kann nach Zustimmung der Mitgliederversammlung Teile der oben genannten Aufgaben an einen oder mehrere Geschäftsführer delegieren. Über die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers entscheidet im Übrigen der Vorstand.
- 11.2 Die Geschäftsführung erfolgt ehrenamtlich oder gegen eine angemessene Vergütung im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses.
- 11.3 Über Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Geschäftsführung und Auslagensatz der Geschäftsführung im Übrigen entscheidet der Vorstand durch Beschluss gemäß § 13 der Satzung..



AquaVentus

- 11.4 Über eine Vergütung der Geschäftsführung im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses entscheidet der Vorstand gemäß § 13, wobei die Beschlussfassung einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen sämtlicher Mitglieder des Vorstandes bedarf.

§ 12 Besetzung und Amtsdauer des Vorstands

- 12.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit der Wahl, er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur benannte Repräsentanten eines jeden Mitglieds (pro Mitglied jedoch nur ein Repräsentant). Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
- 12.2 Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft des diesem Vereinsmitglied zugehörigen Repräsentanten im Vereinsvorstand. Scheidet ein Repräsentant des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einen anderen Repräsentanten desselben Mitgliedes zum Vorstand kooptieren. Ein kooptiertes Vorstandsmitglied hat kein Stimmrecht und nicht das Recht, den Verein zu vertreten.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstands

- 13.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines ersten Vertreters, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vertreters.
- 13.2 Der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer vom Vorsitzenden im Vorfeld benannten Stellvertreter, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- 13.3 Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen, elektronischen oder fernmündlichen Verfahren (Telefon- oder Videokonferenz) fassen.

§ 14 Mitgliederversammlung

- 14.1 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal auf Helgoland statt. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich auch als Video- oder Telefonkonferenz angeboten. Die Teilnahme per Video/Telefonkonferenz ist gleichzusetzen mit der Teilnahme vor Ort.
- 14.2 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
- (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - (b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer (siehe § 18),
 - (c) Entlastung und Wahl des Vorstands,
 - (d) Wahl der Kassenprüfer,



AquaVentus

- (e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit,
- (f) Genehmigung des Haushaltsplans,
- (g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- (h) Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- (i) Beschlussfassung über Anträge,
- (j) Benennung des Beirats (optional).

§ 15 Beirat

15.1 Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass ein Beirat gewählt wird. Der Beirat besteht aus Vertretern der Vereinsmitglieder und wird auf der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vertreter müssen nicht die Repräsentanten der jeweiligen Mitglieder sein. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Größe des Beirats. Der Vorstand kann weitere, zusätzliche Mitglieder in den Beirat berufen, welche nicht Vertreter eines Mitglieds sein müssen.

15.2 Dem Beirat obliegen folgende Aufgaben:

- (a) Beratung des Vorstands in wichtigen Vereinsangelegenheiten;
- (b) Unterrichtung über die Anliegen der Vereinsmitglieder;
- (c) Unterbreitung von Vorschlägen für die Vereinsführung an den Vorstand.

15.3 Der Vorstand kann den Beirat zur den Vorstandssitzungen einladen. Der Beirat muss mindestens einmal jährlich zu einer Vorstandssitzung eingeladen werden, mit welcher die Mitgliederversammlung vorbereitet wird. Diese Sitzung, wie auch sonstige Sitzungen und Beratungen des Beirats, können als Telefon- und/oder Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 2/7 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

17.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei (2) Wochen schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.



- 17.2 Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. Sie müssen eine (1) Woche vor dem Termin der Versammlung dem Vorstand schriftlich oder in Textform mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- 17.3 Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 17.4 Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 18.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder dem Schatzmeister geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- 18.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend ist. Im Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von zwei (2) Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen worden ist.
- 18.3 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder.
- 18.4 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Sofern im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 18.5 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 18.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
- (a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - (b) die Tagesordnung,

- (c) der Versammlungsleiter,
 - (d) der Protokollführer,
 - (e) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - (f) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- 18.7 Abweichend von Ziffer 13.1 kann die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse auch im schriftlichen oder fernmündlichen oder durch andere, geeignete elektronische Verfahren (Telefon- oder Videokonferenz) fassen.

§ 19 Stimmrecht

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch den jeweiligen Re-präsentanten oder eines bevollmächtigten Vertreters eines Mitglieds ausgeübt werden.

§ 20 Kassenprüfung

- 20.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem (1) Jahr zwei Repräsentanten zu Kassenprüfern. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- 20.2 Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- 21.1 Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 21.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Nachhaltigkeit zur Erreichung der Nationalen Klimaziele.

Die vorstehende Satzung enthält die Beschlussvorschläge für die in der Mitgliederversammlung vom 05. Mai 2022 vorgesehenen Änderungen.